



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 14/25

29.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 6. Oktober 2026, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bernburg Blatt 8655, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 44/256stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bernburg	43	54	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Lange Straße 38	349

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an dem Schuppen Nr. 1.

Beschränkung des Miteigentums durch Einräumung der zu den Miteigentumsanteilen (Blatt 8655 bis 8659) gehörenden Sondereigentumsrechte.

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich. Das Gebäude dient grundsätzlich Wohnzwecken. Zur gewerblichen oder freiberuflichen Nutzung ist die schriftliche Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 01.11.1995 (UR-Nr. 1749/95 des Notars Eckert) Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.000,00 €

Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung in einem teilunterkellerten 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus (BJ.: um 1900) mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss. Im Haus befinden sich insgesamt 5 Wohneinheiten. Die Wohnfläche der Eigentumswohnung beträgt ca. 44 m². Zur Eigentumswohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an einem Schuppen. Es besteht gemäß Angaben der Sachverständigen im Gutachten vom 18.03.2026 ein erhöhter Instandsetzung- und Modernisierungsbedarf. Das Objekt ist Bestandteil des Denkmalsbereichs "Altstadt" und des archäologischen Kulturdenkmals "Historischer Stadtkern".

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Weber
Rechtspfleger

Wichtige Hinweise für alle Bietinteressenten!

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE2181000000081001597
BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9514050000195 - 2 K 14/25

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.